

## ***Bekleidungs- zuschuss für Offiziere***

### ***Informationen für Selbsteinkleider***



**Bundeswehr**

**Herausgeber:**

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der  
Bundeswehr – Bekleidungsmanagement  
56073 Koblenz, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1

**Stand:**

Februar 2021

## Inhalt

Bekleidungszuschuss für Offiziere .....	4
Artikel, die männliche Offiziere selbst zu beschaffen haben .....	4
Artikel, die weibliche Offiziere selbst zu beschaffen haben .....	5
Hinweis.....	7
Abnutzungsentschädigung .....	7
Hinweise / Besonderheiten .....	8

## Bekleidungszuschuss für Offiziere

Nach § 69 Abs. 2 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) und der hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV) werden Soldatinnen und Soldaten mit der Ernennung zum Berufsoffizier / Offizier auf Zeit Selbsteinkleiderin /Selbsteinkleider, wenn sie am Tage der Ernennung noch **mehr als zwölf Monate Restdienstzeit** haben.

Selbsteinkleider / Selbsteinkleiderinnen müssen sich einen Teil der Dienstkleidung selbst beschaffen. Für die Selbstausrüstung mit Bekleidungsartikeln wird ein Bekleidungszuschuss einmalig gewährt.

Die Höhe des Bekleidungszuschusses beträgt seit dem 23.05.2015 bei Ernennung zur Berufsoffizierin oder Offizierin auf Zeit/ zum Berufsoffizier oder Offizieri auf Zeit für Soldatinnen und Soldaten

	Männlich	Weiblich
des Heeres (ohne Gebirgstruppe)	<b>767 €</b>	<b>874 €</b>
des Heeres (nur Gebirgstruppe)	<b>808 €</b>	<b>914 €</b>
der Luftwaffe	<b>746 €</b>	<b>889 €</b>
der Marine	<b>984 €</b>	<b>1.144 €</b>

Bei einem späteren dienstlich notwendigen Übertritt zu einem anderen Uniformträgerbereich kann der Bekleidungszuschuss erneut in der jeweils festgelegten Höhe gewährt werden.

Der Umfang der selbst zu beschaffenden Artikel richtet sich nach dem dienstlichen Bedarf, der vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmt wird. Die von den Selbsteinkleiderinnen und Selbsteinkleidern selbst zu beschaffende Dienstkleidung wird in einer Zusammenstellung „Umfang der vom Offizier als Selbsteinkleiderin oder Selbsteinkleider selbst zu beschaffenden und nachzuweisenden Artikel“ festgelegt und in der Zentralvorschrift A1-1000/0-7000 („Bekleidung der Bundeswehr“) bekannt gegeben und ist nachstehend aufgeführt.

## Artikel, die männliche Offiziere selbst zu beschaffen haben

Artikelbezeichnung	Uniformträgerbereich			
	Heer (o.GebTr)	Heer (GebTr)	Luftwaffe	Marine
Barett	1	-	-	-
Bergmütze	-	1	-	-
Schiffchen, Lw	-	-	1	-
Mützengestell, Marineschirmmütze	-	-	-	1
Überzug, Dienstmütze, weiß	-	-	-	3
Mantel	1	1	1	1
Jacke	2	1	2	2
Skibluse	-	1	-	-

Hose	2	1	2	2
Keilhose	-	1	-	-
Artikelbezeichnung	Uniformträgerbereich			
	Heer (o.GebTr)	Heer (GebTr)	Luftwaffe	Marine
Diensthemd, graublau, langer Ärmel	2	2	2	-
Diensthemd, graublau, kurzer Ärmel	1	1	1	-
Diensthemd, weiß, langer Ärmel	-	-	-	4
Diensthemd, weiß, kurzer Ärmel	-	-	-	3
Langbinder	2	2	2	2
Wollschal	1	1	1	1
Trainingsanzug	1	1	1	1
Sporttrikot, allgemein	2	2	2	2
Sporthose mit Innenslip	2	2	2	2
Badehose *	1	1	1	1
Fingerhandschuh allg.ungef., Paar	1	1	1	1
Halbschuh, schwarz, Paar *	1	1	1	2
Sportschuh, Halle, Paar*	1	1	1	1
Sportschuh, Gelände, Paar*	1	1	1	1
Badepantone, Paar *	1	1	1	1
Socken, weiß, Paar *	2	2	2	2
Socken, schwarz, kurz, Paar *	5	5	5	5
Koppel, Leder, schwarz	1	1	1	-
Hosengürtel, Leder, Schwarz	1	1	1	-
Hosengürtel, Marine	-	-	-	1
Abzeichen/Kennzeichen	n.B.	n.B.	n.B.	n.B.
Erläuterungen: * Diese Artikel werden den Offizieren nach der Ernennung zum Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit unentgeltlich überlassen.				

## Artikel, die weibliche Offiziere selbst zu beschaffen haben

Artikelbezeichnung	Uniformträgerbereich			
	Heer (o.GebTr)	Heer (GebTr)	Luftwaffe	Marine
Barett	1	-	-	-
Bergmütze	-	1	-	-
Schiffchen, Lw	-	-	1	-
Mützengestell, Marineschirmmütze	-	-	-	1
Überzug, Dienstmütze, weiß	-	-	-	3
Mantel	1	1	1	1
Jacke	2	1	2	2
Skibluse	-	1	-	-
Hose	2	1	2	2
Keilhose	-	1	-	-

Rock	2	2	2	2
Dienstbluse, graublau, langer Ärmel	2	2	2	-
Dienstbluse, graublau, kurzer Ärmel	1	1	1	-
Artikelbezeichnung	Uniformträgerbereich			
	Heer (o.GebTr)	Heer (GebTr)	Luftwaffe	Marine
Dienstbluse, weiß, langer Ärmel	-	-	-	4
Dienstbluse, weiß, kurzer Ärmel	-	-	-	3
Langbinder	2	2	2	2
Wollschal	1	1	1	1
Trainingsanzug	1	1	1	1
Sporttrikot, allgemein	2	2	2	2
Sporthose mit Innenslip	2	2	2	2
Badeanzug *	1	1	1	1
Fingerhandschuh allg.ungef., Paar	1	1	1	1
Halbschuh, Ganzjahr, mit Absatz, Paar *	1	1	1	1
Sportschuh, Halle, Paar *	1	1	1	1
Sportschuh, Gelände, Paar*	1	1	1	1
Badepantone, Paar *	1	1	1	1
Socken, weiß, Paar *	2	2	2	2
Socken, schwarz, kurz, Paar *	5	5	5	5
Koppel, Leder, schwarz	1	1	1	-
Hosengürtel, Leder, Schwarz	1	1	1	-
Hosengürtel, Marine	-	-	-	1
Handtasche, schwarz *	1	1	1	1
Damenstrumpfhose, hautfarben *	2	2	2	2
Damenstrumpfhose, schwarz *	2	2	2	2
Abzeichen/Kennzeichen	n.B.	n.B.	n.B.	n.B.
Erläuterungen: * Diese Artikel werden – sofern vor Ernennung fiskalisch erhalten - den weiblichen Offizieren nach der Ernennung zum Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit unentgeltlich überlassen.				

Die Selbsteinkleiderinnen und Selbsteinkleider haben die Beschaffung der vorzuhaltenden Artikel **innerhalb von 6 Monaten** nach ihrer Ernennung **nachzuweisen**. **Die selbstbeschafften Artikel sind Eigentum des Offiziers.**

Die den Offizierinnen und Offizieren bisher aus Dienstbeständen unentgeltlich bereitgestellten Stücke der selbst zu beschaffenden Dienstkleidung und persönlichen Ausrüstung **hat** dieser innerhalb von 6 Monaten zurückzugeben **oder** käuflich zu erwerben.

Die bis zur Ernennung zur Offizierin /zum Offizier unentgeltlich bereitgestellte Dienstkleidung kann **insgesamt oder auch artikelweise** gegen Zahlung des Kaufpreises (4/5 des Neuwertes zzgl. 10 % Verwaltungskostenzuschlag) erworben werden. Bestimmte Artikel werden unentgeltlich überlassen. Die Artikel der Dienstkleidung, die nicht gekauft werden, sind innerhalb von 6 Monaten nach der Ernennung bei der zuständigen SVS der BwBM abzugeben.

Bei Nichtbeachtung wird für die **unberechtigte Nutzung eine Gebühr** erhoben.

Die Offizierinnen und Offiziere sind verpflichtet, die von ihnen zu beschaffende Dienstkleidung in einem für den Dienst voll brauchbaren Zustand zu erhalten und entsprechend zu ergänzen.

Der Forderungsnachweis **ist** innerhalb von sechs Monaten nach der Ernennung auf dem Dienstweg über den Truppenteil / die Dienststelle zu stellen und vom Disziplinarvorgesetzten / von der Disziplinarvorgesetzten „Sachlich richtig“ zu zeichnen. Der Bekleidungs- und Ausrüstungsnachweis ist beizufügen und der für die Bewilligung und Zahlung zuständige Stelle (i.d.R. das zuständige Bundeswehr – Dienstleistungszentrum; BwDLZ) zuzuleiten.

Der Bekleidungszuschuss wird auf das individuelle Treuhandkonto bei der zuständigen Kleiderkasse (BwBM) überwiesen und ist zweckgebunden für den Kauf der selbst zu beschaffenden Artikel zu verwenden. Es kann direkt bei der BwBM gekauft werden oder mittels Erstattung von „Fremdrechnungen“ (bei Kauf der Bekleidung bei anderen Anbietern).

## Hinweis

**Der Zuschuss deckt die Beschaffungskosten für die selbst zu beschaffenden Artikel nicht vollständig!**

## Abnutzungsentschädigung

Für die besondere Abnutzung der selbst beschafften Bekleidungsartikel wird eine monatliche Abnutzungsentschädigung gewährt. Sie dient dem Neuerwerb dienstunbrauchbar gewordener Artikel der Dienstkleidung.

Kosten für Instandsetzung, Änderung und Pflege fallen nicht unter die besondere Abnutzung und sind daher aus der allgemeinen Besoldung aufzubringen.

**Die Abnutzungsentschädigung wird von Beginn des Monats an gewährt, in welchem die Selbsteinkleiderin / der Selbsteinkleider die Beschaffung der vorzuhaltenden Bekleidungsartikel gegenüber dem BwDLZ vollständig nachgewiesen hat.**

**Als Nachweis der Beschaffung gegenüber dem BwDLZ dienen Rechnungen, Kaufbelege, Quittungen, dienstliche Erklärungen oder Bestellungen bei der BwBM (Bsp. Dienstmantel). Der Nachweis von gekauften ausgesonderter Dienstkleidung der Bw (von Military-Shops) wird nicht anerkannt, da es sich nachweislich um nicht mehr für den Dienst brauchbare Kleidung handelt.**

Die Entschädigung beträgt monatlich für Offiziere

	Männlich	Weiblich
des Heeres (ohne Gebirgstruppe)	15,34 €	19,94 €
des Heeres (nur Gebirgstruppe)	16,36 €	19,94 €
der Luftwaffe	15,34 €	19,94 €
der Marine	16,36 €	23,01 €

und wird grundsätzlich monatlich im Voraus auf das individuelle Treuhandkonto der Offizierin/ des Offiziers bei der zuständigen Kleiderkasse (BwBM) gezahlt.

## Hinweise / Besonderheiten

### Wichtig und zu beachten

**Innerhalb von sechs Monaten nach Ernennung zur Offizierin/ zum Offizier muss:**

- Von Ihnen ein Konto bei der BwBM eröffnet werden (Internet: [www.bwbm.de](http://www.bwbm.de) bzw. Kontoeröffnungsantrag zwecks Legitimation)
- Der Forderungsnachweis (BwFormular) bei der zuständigen Stelle (i.d.R. BwDLZ) abgegeben werden
- Schriftlich mitgeteilt werden, ob und welche Artikel käuflich erworben werden sollen (Kauferklärung, BwFormular)
- Die Abgabe der nicht gekauften Artikel bei der zuständigen SVS der BwBM erfolgen .

BEACHTEN: Abgabe erst, wenn der betreffende Artikel anderweitig beschafft wurde (einmal abgegeben, kein nachträglicher Empfang)!

Bei einer **verspäteten Abgabe** der nicht käuflich erworbenen Artikel wird eine **Abnutzungsgebühr** berechnet;

### Achtung

Ein mögliches **Guthaben** auf dem individuellen Treuhandkonto **wird bei Ausscheiden** aus dem aktiven Dienst **nicht ausgezahlt**. Das Konto bleibt zwecks Abwicklung (z.B. Einreichen und Bearbeiten von Fremdrechnungen) noch 2 Monate aktiv. Bis dahin nicht verwendete Beträge werden dem Bundeshaushalt zugeführt.

### Hinweis

Die Beträge des Bekleidungszuschusses und der Abnutzungsentschädigung für weibliche Offiziere sind höher als die für männliche Offiziere. Dies liegt darin begründet, dass weibliche Offiziere eine umfangreichere Ausstattung vorhalten müssen. Darüber hinaus liegen die durchschnittlichen Beschaffungskosten der Artikel für die weiblichen Offiziere über denen für männliche Offiziere. Da die Abnutzungsentschädigung an die Beschaffungskosten gekoppelt ist, sind auch hier die monatlichen Beträge für die weiblichen Offiziere höher. Sinngemäß gilt dies auch für die Unterschiede zwischen den einzelnen Uniformträgerbereichen oder bei der Gebirgstruppe im Heer.

Der Bekleidungszuschuss dient ausschließlich der Beschaffung der durch die Offizierin / den Offizier selbst zu beschaffenden und vorzuhaltenden Bekleidungsartikel.

Die Bekleidung kann bei der Bw Bekleidungsmanagement GmbH (BwBM) oder bei jedem anderen Anbieter gekauft werden. In diesem Fall werden der BwBM zur Begleichung

vorgelegte Fremdrechnungen angewiesen, wenn deren Summe 20,00 € (Bagatellgrenze) übersteigt. Grundsätzlich wird dafür eine gerichtlich bestätigte Bearbeitungsgebühr von zurzeit 9,50 € erhoben. **Diese Bearbeitungsgebühr entfällt, falls Artikel einer Produktgruppe zur Begleichung eingereicht werden, bei denen die BwBM kein Warenangebot bereithält.** Die Fremdrechnungen werden nur innerhalb eines Jahres ab dem Rechnungsdatum erstattet. Die Erstattung einer Fremdrechnung ist darüber hinaus nur bei ausreichendem Guthaben auf dem Treuhandkonto möglich. Sollte das Guthaben nicht voll ausreichen, wird nur ein Teilbetrag erstattet. Die Erstattung des Restbetrages kann nur dann erfolgen, wenn das Treuhandkonto wieder eine ausreichende Deckung aufweist.

Bei den eingereichten Belegen muss es sich zweifelsfrei um von der jeweiligen Soldatin / dem jeweiligen Soldaten zu beschaffende und vorzuhaltende Artikel (vgl. dazu die Auflistungen und Artikelbezeichnungen in dieser Broschüre) handeln. Dies ist durch Vorlage einer eindeutigen Rechnung nachzuweisen. Da die Bekleidungszuschüsse personengebunden sind, muss die **Originalrechnung (oder elektronisch/ eingescannt)** mit Zahlungsnachweis (Quittung, Bon, Kontoauszug) vom Kontoinhaber bzw. von der Kontoinhaberin selbst eingereicht werden.

Weitere Einzelheiten zum Abrechnungsverfahren bei Vorlage von Fremdrechnungen können auf der Internet-Seite der BwBM unter [www.bwbm.de](http://www.bwbm.de) eingesehen werden.

Schriftliche (auch elektronisch) und telefonische Bestellungen sowie Erstattungsanträge für Fremdrechnungen sind zu richten an:

**Bw Bekleidungsmanagement GmbH,**

**Edmund-Rumpler-Str. 8-10,**

**51149 Köln**

**Telefon : +49 ( 0 ) 22 03 - 91 28 - 7 70**

**und über das Bw-Netz: 90 - 34 26 - 7 70**

**Telefax : +49 ( 0 ) 22 03 - 91 28 – 6 02**

**und über das Bw-Netz: 90 - 34 26 – 6 02**

**E-Mail : [servicecenter@bwbm.de](mailto:servicecenter@bwbm.de)**

**Internet : [www.bwbm.de](http://www.bwbm.de)**